



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Sektionschef
DDr. Gunter Mayr
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 4460
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 2020-0.375.542	FSP/18/20	4460	25.06.2020
	Dr. Michael Eberhartinger		

Konjunkturstärkungsgesetz 2020; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef DDr. Mayr,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Die WKÖ begrüßt das Konjunkturstärkungsgesetz 2020. Der Entwurf eines Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 enthält wichtige geeignete Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft und unterstützt die österreichischen Unternehmen bei der Bewältigung der COVID-19 Krise. Besonders hervorzuheben ist, dass als Neuerungen im österreichischen Steuerrecht ein Verlustrücktrag ermöglicht sowie eine degressive AfA eingeführt werden. Die Absenkung der ersten Tarifstufe bei der Einkommensteuer stärkt die Kaufkraft und liefert einen wirksamen Nachfrageimpuls. Darüber hinaus wird angeregt, noch weitere Maßnahmen der Steuerreform vorzuziehen (zB KöSt-Senkung).

II. Im Detail

Zu Artikel 1 Z 2 - Einführung einer degressiven AfA § 7 EStG

Die Einführung einer degressiven AfA schafft bei den Unternehmen Liquidität und wird ausdrücklich begrüßt.

Kritisch anzumerken ist, dass im Gegensatz zur Neuregelung bei der Gebäudeabschreibung die Halbjahresregel bei Investitionen in Sachanlagen anwendbar bleiben soll. Im Sinne der beabsichtigten Liquiditätsförderung der Unternehmen bzw. zur Anregung der Investitionstätigkeit sollte

- bei der degressiven AfA auf die Halbjahresregel (zumindest temporär) verzichtet werden,

- die Möglichkeit der degressiven Abschreibung auch für Anschaffungen in der ersten Jahreshälfte 2020 möglich sein. Nachdem ein Wechsel von der linearen zur degressiven AfA nicht mehr möglich wäre, könnten die neuen Regelungen nicht für diese Investitionen geltend gemacht werden. Dies benachteiligt Unternehmen, die trotz einer wirtschaftlich schwierigen Situation dennoch bereits Investitionen getätigt haben.

Die Einführung einer degressiven AfA wird auch deshalb grundsätzlich befürwortet, zumal die degressive AfA im Einklang mit dem UGB steht und dadurch das Auseinanderdriften zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz reduziert wird.

Im Hinblick auf die durch die COVID-19 Krise angespannte Eigenkapitalsituation und das Bilanzbild sollte allerdings für die UGB-Bilanz eine gesonderte Wahlfreiheit geprüft werden, sodass für die steuerliche Inanspruchnahme der degressiven AfA die Geltendmachung in der Unternehmensbilanz nicht erforderlich ist.

Die WKÖ erachtet die Einschränkungen bei der degressiven AfA in § 7 Abs. 1a als zu restriktiv.

In § 7 Abs. 1a Z1 lit. d sind PKW und Kombi von der degressiven AfA ausgenommen. Diese AfA könnte ein gezielter Anreiz für Unternehmer sein, ihre Flotte zu erneuern. Eine solche steuerliche Begünstigung würde den Absatz erhöhen und den stark von der Krise betroffenen Fahrzeughandel stärken. Es sollten keine Fahrzeugtypen von der Anwendung ausgeschlossen werden. Es geht unter anderem auch um Firmenautos von Unternehmen, die häufig Produkte „Made in Austria“ sind. Eine Flottenerneuerung auf die neueste Abgasklasse würde die Luftqualität signifikant verbessern und die Luftschadstoffe reduzieren. Hier besteht die Chance zur erfolgreichen Verknüpfung von Wirtschafts- und Umweltförderung. Darüber hinaus sind etwa Handelsagenten, aber auch andere Berufsgruppen bei ihrer Berufsausübung auf das Kraftfahrzeug angewiesen und von den Krisenfolgen ebenso betroffen. Alternativ könnte auch eine Verkürzung der Abschreibungsdauer vorgesehen werden.

Weiters wird angemerkt, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Abschreibung seit 2005 mit 40.000 Euro begrenzt ist, eine Erhöhung auf mindestens 60.000 Euro erscheint notwendig.

Jedenfalls sollte für Sondertransportbegleitfahrzeuge (Verwendungsbestimmung 41 Anlage 4 zur Zulassungsstellen-VO) die degressive AfA möglich sein. In der Zulassungsstellen-VO wird für diese Fahrzeuge (Pkw) eine Verwendungsbestimmung vorgeschrieben (mit einer Eintragung in den Zulassungsschein). So ist die eindeutige Zuordnung gegeben.

Die Ausnahme der degressiven Abschreibung für Investitionen in Anlagen, die fossile Energieträger nutzen, in § 7 Abs. 1a Z 1 lit. e ist nicht förderlich, zumal durch die Erneuerung einzelner Anlagenkomponenten die Anlagen dadurch auf ein höheres technisches Niveau gebracht werden und dem ökologischen Gedanken besser Rechnung tragen.

Ebenso sollten Luftfahrzeuge nicht von der degressiven AfA ausgenommen werden.

Die WKÖ fordert daher den § 7 Abs. 1a lit. e zu streichen.

Zu Artikel 1 Z 3 und Z 5 - § 8 Abs. 1a und § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG

Hier wird eine beschleunigte AfA bei Gebäuden eingeführt. Diese Änderung wird grundsätzlich begrüßt. Die erhöhte Gebäudeabschreibung sollte jedoch auch für Anschaffungen in der ersten Jahreshälfte 2020 möglich sein. Da viele Unternehmer die Buchhaltung selbst durchführen, sollte aus Vereinfachungsgründen aber auch hier das Wahlrecht zur linearen AfA eingeführt werden.

Aus Sicht der Bauwirtschaft wäre eine Einbeziehung von Gebäuden in den Anwendungsbereich einer degressiven AfA natürlich eine ideale Lösung. Wenn diese Variante seitens des Gesetzgebers aus budgetären Gründen nicht möglich ist, wäre alternativ eine „beschleunigte lineare Abschreibung“ wünschenswert, die sich für die Bauwirtschaft attraktiver darstellt als die im Entwurf enthaltene.

Vorgeschlagen wird, die Investitionsbegünstigungen in den ersten fünf Jahren der Investition wirksam werden zu lassen (also das 5-Fache des herkömmlichen Prozentsatzes im ersten Jahr, das 4-Fache im zweiten Jahr ... und ab dem fünften Jahr der einfache Prozentsatz des § 8 Abs. 1 EStG).

So können Investitionen attraktiver gemacht werden und die Bauwirtschaft ihrer Rolle als Konjunkturmotor gerecht werden.

Weitere Anregungen zu Abschreibungen und zur Liquiditätsstärkung:

- **Pauschalwertberichtigungen der Kreditinstitute**

Im Jahr 2016 wurden österreichische Kreditinstitute unternehmensrechtlich verpflichtet, Pauschalwertberichtigungen einzuführen. Bereits damals wurde vom BMF angekündigt, diese Pauschalwertberichtigungen auch steuerlich anzuerkennen und damit die Steuerlast für Banken aufgrund der neuen Pauschalwertberichtigungen nicht unangemessen steigen zu lassen. Dies ist bisher nicht geschehen und wird im Jahr 2020 wegen der Corona-Krise dazu führen, dass die Banken zwar neue Pauschalwertberichtigungen vornehmen müssen, aber auch eine zusätzliche Steuerlast aufgrund dieser Wertberichtigungen zu tragen haben. Das sollte unbedingt noch 2020 geändert werden. Im besten Fall sollte dieses Anliegen noch in das Konjunkturstärkungsgesetz aufgenommen werden.

Im Detail:

Zufolge des RÄG 2014, BGBl. I 2015/22 sind sämtliche österreichischen Kreditinstitute seit 2016 unternehmensrechtlich verpflichtet, statistische Methoden bei der Ermittlung von Forderungswertberichtigungen anzuwenden. In § 201 Abs. 2 Z 7 UGB wurde der Grundsatz der verlässlichen Schätzung eingeführt, der für Kreditinstitute eine Verpflichtung zum Ansatz statistisch ermittelbarer Erfahrungswerte aus gleichgelagerten Sachverhalten vorsieht. Im Sinne des Gleichklanges unternehmensrechtlicher und steuerlicher Vorschriften hat auch der Gesetzgeber in den Erläuterungen zum RÄG 2014 festgehalten, dass dieser UGB-Bewertungsansatz dazu führen soll, eine steuerliche Anerkennung herbeizuführen, die jedoch einer weiteren Novelle des EStG vorbehalten wird.

Derzeit werden statistisch valide Pauschalwertberichtigungen steuerlich nicht anerkannt. Das Problem wird - wie vielfach von Banken berichtet - auch nicht erschöpfend durch die Übergangsvorschrift in § 124b Z 270 EStG gelöst, aber gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Schiefelage ausgelöst durch COVID-19 extrem verstärkt. Aufgrund der COVID-19-bedingten Wirtschaftslage ist im Jahr 2020 im gesamten Bankensektor mit einer eklatanten Steigerung der statistisch gebildeten Wertberichtigungen (sowohl im IFRS als auch im UGB entsprechend den Vorgaben des IFRS gebildet) zu rechnen. Daher ist eine Risikovorsorge auf Basis statistisch valider Daten sehr zu begrüßen. Gleichsam wird diese Form der Berechnung von Risikovorsorgen derzeit schlechter gestellt als andere Risikovorsorgen, weil sie das Steuerrecht im Ergebnis als eine Art Gewinnverwendung sieht.

Nachdem das Finanzministerium bereits im Zuge des RÄG 2014 angekündigt hat, die Ungleichbehandlung im UGB und STR hinsichtlich der Wertberichtigungen zu schließen, ersuchen wir nachdrücklich, diese Angleichung von UGB und STR noch im Jahr 2020 umzusetzen, da andernfalls aufgrund der im Jahr 2020 zwingend vorzunehmenden Neudotierungen von Wertberichtigungen bei allen Banken hohe Differenzen zwischen UGB- und STR-Ergebnis zu erwarten sind und - aufgrund der zu erwartenden großen G&V-Beeinflussung durch diese Neudotierungen - auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Banken aus diesem Grund ein negatives Jahresergebnis 2020 aufweisen werden, aber trotzdem eine substantielle Steuerlast zu tragen haben.

Die vollständige Überarbeitung des EStG („EStG Neu“) gestaltet sich aufgrund der derzeitigen Pandemie als zu lange. Daher ersuchen wir, diese Problemlage bereits in das Konjunkturstärkungsgesetz aufzunehmen.

- **Verbesserungen beim Gewinnfreibetrag**

Die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig kurzfristig verfügbare Liquidität ist. Dazu sollten schon bestehende Möglichkeiten genutzt werden.

Mit dem Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG können viele unternehmerisch tätige natürliche Personen steuerfreies Eigenkapital in Form von Wertpapieren aufbauen.

Allerdings ist die vorgeschriebene Behaltefrist von 4 Jahren und die damit verbundene Nachversteuerungspflicht bei Nichteinhaltung ein großes Hindernis, um im Krisenfall darauf zugreifen zu können. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die im Rahmen des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages angekauften Wertpapiere (§ 10n Abs. 1 Z 5 EStG) vorzeitig zu veräußern, ohne den Gewinnfreibetrag nach § 10 Abs. 5 Z 1 EStG wieder gewinnerhöhend aussetzen zu müssen.

Leider wurde zusätzlich die Nutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags gemäß § 10 EStG, für all jene Unternehmer/innen gestrichen, die für bestimmte Ausgaben eine Teilpauschalierung nützen. Sie können neben der Teilpauschalierung nur maximal den Grundfreibetrag von derzeit 3.900 Euro absetzen und haben daher auch keinen Anreiz oder Vorteil in (konservative) Wertpapiere zu investieren und damit einen Liquiditätspolster zu schaffen.

Eine (Teil-)Pauschalierung ist lediglich eine vereinfachte Ermittlung der Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten. Sie ersetzt im Wesentlichen nur die Einzelerfassung von belegmäßig nachweisbaren Ausgaben. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag soll - wie schon die Bezeichnung anführt - Investitionen durch Unternehmer fördern und für diese Investitionen einen steuerlichen Anreiz schaffen.

Ob nun der Gewinn, welcher Basis für die Ermittlung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages durch detaillierte Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben oder aber durch Ansatz von Pauschalbeträgen für die Ausgaben ermittelt wird, macht wohl keinen sachlich zu rechtfertigenden Unterschied. Unternehmer, welche Pauschalierungen in Anspruch nehmen wollen, werden somit ungleich behandelt und der Anreiz in Sachanlagen oder Wertpapiere zu investieren geht verloren. Daher sollte auch bei der Teilpauschalierung die Möglichkeit einen investitionsbegünstigten Gewinnfreibetrag in Anspruch zu nehmen, bestehen.

- **Abschaffung der Mindest-KöSt**

Gerade vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise sollte die eigenkapitalverzehrende Mindest-KöSt abgeschafft werden.

- **Anrechnungsvortrag**

Wichtig ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im EStG bzw. KStG, dass die Anrechnung von ausländischen Quellensteuern im Ansässigkeitsstaat Österreich nicht nur in demselben Jahr der Zahlung möglich ist. Wenn im Jahr 2020 oder später durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise kein Gewinn anfällt, dann ist eine Anrechnung ausländischer Steuern nicht möglich. Das stellt eine endgültige Belastung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen jeder Größe dar. Die Verrechnung der ausländischen Steuer in einem späteren Jahr, in dem in Österreich ausreichend Ertragsteuer anfällt, ist daher wichtig.

Durch diese Maßnahme wird der Forschungs- und Innovationsstandort Österreich gestärkt, da Lizenzgebühren und Knowhow-Entgelte, die nach Österreich gezahlt werden, ein wesentlicher Anwendungsbereich für ausländische Quellensteuern sind.

Zu Artikel 1 Z 7 lit. a - Senkung der ersten Tarifstufe nach § 33 Abs. 1 EStG

Die Senkung der ersten Tarifstufe ist aus Sicht der WKÖ grundsätzlich zu begrüßen. Die Wirkung soll zur Erzielung bestmöglicher Konjunkturreffekte möglichst zeitnah eintreten. Die verpflichtende Aufrollung durch den Dienstgeber führt jedoch zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen und Kosten für die Wirtschaft.

Diese Problematik der administrativen Belastungen verschärft sich noch weiter dadurch, dass der Dienstgeber nach § 82 EStG letztlich für die korrekte Abfuhr der Lohnsteuer haften muss. Hier sollte zumindest dahingehend Abhilfe geschaffen werden, dass Fehler aus dieser Aufrollung die Dienstgeber nicht noch zusätzlich belasten.

Unabhängig davon ist es in vielen Betrieben aufgrund der Kurzarbeit nur zu vorläufigen Abrechnungen gekommen. Durch die am 18.6.2020 im Zuge der kundgemachten Novelle des Arbeitsmarktservicegesetzes nun bestehende Rechtsgrundlage für die korrekte Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeit müssen diese Rechtsgrundlagen nun seitens der Softwarehersteller programmiert und in einem weiteren Schritt dann bei den Unternehmen implementiert werden.

Ausgehend von den Rückmeldungen unserer Mitglieder kann eine Aufrollung betreffend Kurzarbeit frühestens mit August, aber wahrscheinlich erst mit September 2020 erfolgen, zumal auch bei den IT-Dienstleistern und in den Lohnverrechnungsabteilungen nicht unbegrenzt Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es sollte noch geklärt werden, ob eine derartig schnelle Umsetzung technisch und organisatorisch möglich ist.

Es sollte sichergestellt werden, dass auch Selbständige rasch von der Tarifsenkung profitieren.

Überdies gibt es im Bereich der rückwirkenden Senkung des Eingangsteuersatzes diverse weitere ungeklärte Probleme/Fragen:

- Durch die Aufrollung ergibt sich ein höheres Nettoeinkommen. Dadurch müsste wohl im Fall von Lohnpfändungen (§§ 290 ff EO) der Pfändungsbetrag neu berechnet werden.
- Gehaltsbestätigungen für Förderungen bzw. Unterstützungen werden rückwirkend ungültig, müssen korrigiert werden und führen eventuell sogar zu einem Verlust der Förderung bzw. Unterstützung.
- Die Auswirkungen auf Nettolohnvereinbarungen sind offen.
- Offen ist, ob eine rückwirkende Korrektur der Lohnzettel notwendig ist.

Zu Artikel 1 Z 7 lit. b - Spitzensteuersatz nach § 33 Abs. 1 EStG

Österreich hat mit 55 Prozent ab einem Einkommen von einer Million Euro derzeit einen der höchsten Spitzensteuersätze in Europa. Die Verlängerung der Anwendbarkeit dieser Tarifstufe bis 2025 bedeutet ein schlechtes standortpolitisches Signal.

Zu Artikel 1 Z 12 - Verlustrücktrag § 124b Z 355 EStG

Die Einführung der Möglichkeit eines Verlustrücktrages im Zusammenhang mit betrieblichen Einkünften wird ausdrücklich begrüßt. Als positive Maßnahme im Sinne einer dauerhaften Liquiditätssteigerung bzw. Eigenkapitalstärkung sollte die Verlustrücktragsmöglichkeit jedoch nicht bloß auf das Jahr 2020 beschränkt bleiben, sondern unbedingt als zeitlich unbefristete Maßnahme etabliert werden. Da zahlreiche Staaten einen Verlustrücktrag vorsehen (Verlustrücktrag schon bereits vor der COVID-19-Krise möglich z.B. in Deutschland, Frankreich, Irland, Niederlande, UK, Japan, Kanada, USA) würde dies die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich erhöhen.

Viele Betriebe arbeiten derzeit noch bestehende Altauftragsbestände ab und werden erst danach (letztes Quartal 2020 bis erstes Quartal 2021) einen Auftragseinbruch verzeichnen, welcher sich verlusttechnisch erst 2021 auswirken wird. Der Verlustrücktrag soll als Dauerrecht eingeführt werden. Jedenfalls sollte dieser zumindest auf 2021 ausgeweitet werden, damit allen Unternehmen die gleiche befristete Möglichkeit des Verlustrücktrages zur Verfügung steht.

Die Deckelung mit einer Höhe von fünf Millionen Euro wird kritisch gesehen. Eine Streichung der Deckelung des Verlustrücktrages oder zumindest eine Anhebung auf zehn Millionen Euro wäre wünschenswert.

Kritisch zu sehen ist, dass der Verlustrücktrag primär nur für Gewinne aus 2019 (und mit Einschränkungen 2018) möglich sein soll und damit genau jene Betriebe, die letztes Jahr eine höhere Investition in ihrem Betrieb vorgenommen haben (dementsprechend bereits 2019 einen Verlust hatten, jetzt mit starken Umsatzeinbußen und offenen Kreditrückzahlungen konfrontiert sind), von dem an sich guten und sehr begrüßenswerten neuen steuerlichen Modell des „Rücktrages“ nicht profitieren und daher quasi doppelt negativ belastet sind. Notwendig wäre daher die Ausdehnung des Verlustrücktrages auf zumindest vier Jahre. Dies würde auch margenschwachen Branchen (z.B. Handel) zugutekommen.

Zu Artikel 2 - Verlustrücktrag § 26c Z 76 KStG

In den Erläuterungen, Seite 10 zu Z 12 wird ausgeführt, dass der Verlustrücktrag „... *grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen möglich ist, wie der Verlustvortrag* ...“. Das KStG begrenzt in § 8 Abs. 4 Z 2 lit. a den Verlustabzug mit 75 % des Gesamtbetrages. Wenn nun der Verlustrücktrag analog zum Verlustvortrag anzuwenden ist, dann ergibt sich für juristische Personen eine Benachteiligung gegenüber natürlichen Personen, die ihr Einkommen nach dem EStG versteuern, da im EStG keine Verlustvortragsgrenze vorgesehen ist. D.h., wenn die Verlustvortragsgrenze gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. a KStG mit 75 % begrenzt ist, dann wäre nur ein maximaler Verlustrücktrag von 3,75 Millionen Euro möglich. Die WKÖ regt daher eine Klarstellung an, dass die 75%-Grenze gem. § 8 Abs. 4 Z 2 lit. a KStG keine Anwendung auf den Verlustrücktrag findet.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf die notwendige generelle Streichung der 75%-Verlustvortragsgrenze, zumal dies eine Ungleichbehandlung zwischen juristischen und natürlichen steuerpflichtigen Personen darstellt, aufmerksam gemacht.

Zu Artikel 3, § 323c Abs. 17 BAO

Es wird angeregt, diese Bestimmung analog zur Regel im ASVG (§ 733 Abs. 11) zu formulieren und nicht darüber hinauszugehen.

Zu Artikel 8 - Flugabgabegesetz

Die Erhöhung der Flugabgabe auf 30 Euro für Entfernungen unter 350 km beeinträchtigt die Anbindung der Bundesländerflughäfen und leitet zudem die Verkehrsströme weg vom Drehkreuz Wien zu alternativen Flughäfen im Ausland. Somit werden zusätzlich der Flughafen Wien und die AUA geschädigt und der gewünschte ökologische Effekt nicht erreicht. In diesem Sinne wäre unbedingt darauf zu achten, dass nur dann eine erhöhte Flugabgabe eingehoben wird, wenn ein Ersatz für die Kurzstecken mit der Bahn, die zu 90 % als Zubringer für Langstrecken genützt werden, nicht länger als zwei Stunden Fahrzeit beträgt.

III. Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf enthält geeignete Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft und unterstützt die österreichischen Unternehmen bei der Bewältigung der COVID-19-Krise. Die erstmalige Einführung einer Verlustrücktragsmöglichkeit ist besonders hervorzuheben. Dieser sollte im Interesse des Standortes unbefristet vorgesehen werden und die Anwendungsmöglichkeiten erweitert werden. Ebenso wird die erstmals eingeführte degressive Abschreibung und die beschleunigte Gebäudeabschreibung ausdrücklich begrüßt. Auch hier kann der Anwendungsbereich breiter angelegt werden. Höhere Abschreibungssätze würden einen stärkeren Konjunkturimpuls in der Bauwirtschaft setzen. Die Absenkung der ersten Tarifstufe ist insbesondere für Ein-Personen-Unternehmen von Vorteil. Die Verlängerung der Abgabenstundungen und Zahlungserleichterungen sind eine hilfreiche Unterstützung in der Krisensituation.

Für ein erfolgreiches Comeback der österreichischen Wirtschaft erlaubt sich die WKÖ für die Belebung der Wirtschaft noch weitere Maßnahmen vorzuschlagen. Darüber hinaus wird angeregt, noch andere Maßnahmen der Steuerreform vorzuziehen (z.B. KöSt-Senkung).

Abschließend ist anzumerken, dass aufgrund der kurzen Zeit zur Stellungnahme nur eine grobe Einschätzung zum Begutachtungsentwurf abgegeben werden kann und wir uns Ergänzungen vorbehalten. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

